

Forderungspapier zu den Maßnahmen von Bund und Ländern angesichts der weiteren Verbreitung des Coronavirus

Die unterzeichnenden Verbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder, die zum Vertrieb ihrer Waren oder Dienstleistungen in erster Linie mit Handelsvertretern und selbständigen Vertragspartnern zusammenarbeiten. Diese Vertriebspartner, die oft als Soloselbständige tätig sind oder nur eine kleine Zahl von Mitarbeitern beschäftigen, leben vom direkten Kontakt zum Menschen, sodass die Corona-Pandemie unsere Branchen besonders hart trifft. Das Überleben dieser Selbständigen hängt nun von der kurzfristigen und unbürokratischen Bereitstellung von Liquidität ab.

Das Bundesfinanzministerium und das Wirtschaftsministerium haben sich angesichts der weiteren Verbreitung des Coronavirus auf ein Maßnahmenpaket verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen soll. Im Einzelnen geht es um die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes sowie um Liquiditätshilfen für Unternehmen, etwa durch Stundung von Steuerzahlungen, und um die Lockerung der Bedingungen für KfW-Kredite.

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland (BDD), die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und der Verband der Privaten Bausparkassen (VdB) unterstützen diese Maßnahmen, erachten sie jedoch vor allem für Soloselbständige und kleine Unternehmen mit wenigen oder nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitern nicht als ausreichend. Die unterzeichnenden Verbände treten für die Interessen von etwa einer Million Vertriebspartner ein. Da die Bundes- und Landesregierungen richtigerweise empfehlen, auf alle nicht erforderlichen Treffen zu verzichten, können die Vertriebspartner aktuell de facto keinem Erwerb mehr nachgehen. Die Vertriebspartner, die oftmals keine oder wenige Angestellten beschäftigen, müssen gleichwohl Miete zahlen, Sozialbeiträge entrichten und ihre Familien ernähren. Sie sind möglicherweise monatelang nicht in der Lage, Einnahmen zu erwirtschaften. Eine Untätigkeit seitens der Politik würde diese Personen in die Insolvenz treiben, was nicht nur Existenzen vernichten, sondern auch die Sozialkassen belasten würde. Die bisherigen Maßnahmen gehen an den Soloselbständigen und an kleinen Unternehmen mit wenigen oder nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitern vorbei, denn diese können entweder kein Kurzarbeitergeld beantragen und auch nicht von KfW-Geldern profitieren bzw. die Maßnahmen helfen ihnen nicht wirklich weiter. Die Corona-Pandemie stellt eine einzigartige Herausforderung für die Soloselbständigen und kleinen Unternehmen mit wenigen oder nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitern dar, die schnelle und unbürokratische Antworten seitens der Politik notwendig macht.

Deshalb fordern die unterzeichnenden Verbände, dass der Bund und die Bundesländer umgehend folgende Maßnahmen beschließen:

Notfallfonds für Soloselbständige und kleine Unternehmen

Der BDD, die CDH und der VdPB fordern finanzielle Soforthilfen für Soloselbständige und die vorgenannten kleinen Unternehmen. Die bayerische Landesregierung hat bereits einen Fonds aufgelegt, der auch Kleinstunternehmen und Soloselbständigen offen steht. Ein solcher Notfallfonds sollte bundesweit für Soloselbständige und kleine Unternehmen eingerichtet werden. Die Gelder für Soloselbständige und kleine Unternehmen sollten, wie beim Kurzarbeitergeld, 60 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Verdienstes des Soloselbständigen im vergangenen Jahr betragen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Soloselbständige und kleine Unternehmen ihren finanziellen Verpflichtungen, wie der Zahlung von Miete und Sozialbeiträgen, nachkommen können und nicht zur Geschäftsaufgabe gezwungen werden. Sollte der Soloselbständige wider Erwarten höhere Einnahmen als im Vorjahr erwirtschaften, so könnte eine Regel gefunden werden, dass der Soloselbständige die Gelder aus dem Corona-Hilfsfonds zurückerstattet. Wichtig ist, dass dieser Notfallfonds umgehend, spätestens bis Ende März 2020, eingerichtet wird. Das ein schnelles Handeln möglich ist, hat die bayerische Landesregierung gezeigt. Das in Bayern verwendete Antragsformular umfasst schlanke zwei Seiten, was sicher Vorbild für die Beantragung von bundesweiten Hilfsmitteln sein kann.

Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialbeiträge

Um Selbständige weiter zu entlasten, sollte die Vorfälligkeit der Sozialbeiträge abgeschafft werden. Die hohen Sozialversicherungsbeiträge stellen eine sehr starke Belastung in dieser besonderen Krisensituation dar. Personen, die weniger als 1.061 Euro monatlich verdienen, müssen derzeit zum Teil über 40 Prozent der Einnahmen für die GKV-Beiträge aufbringen. Zudem wird bei Selbständigen der fiktive Arbeitgeberanteil mitverbeitragt, so dass Selbständige um 20 Prozent höhere Sozialbeiträge als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen entrichten müssen.

Ausweitung der Entschädigungsregeln nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Entschädigungsregeln im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind unzureichend und werden der aktuellen Situation nicht gerecht. § 65 IfSG sieht nur eine Entschädigung bei Sachbeschädigung vor. § 56 IfSG wird erst nach einem Verbot im Sinne von § 31 IfSG wirksam. Die Maßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen können sich faktisch wie ein Verbot der Ausübung einer Tätigkeit als Vertriebspartner auswirken. Aufgrund der bestehenden planwidrigen Regelungslücke fordern die unterzeichnenden Verbände eine großzügige Anwendung und eine extensive Auslegung bzw. analoge Anwendung der Vorschriften des IfSG, die auch bei de facto Verboten eine Entschädigung ermöglichen.

Ansprechpartner:

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)

Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V. (CDH)

Eckhard Döpfer, doepfer@cdh.de

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (VdPB)

Christian König, koenig@vdpb.de

Berlin, 19. März 2020